

87. Ist in dem Falle, wenn das Revisionsgericht ein Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat, das erste Urteil schon insoweit rechtskräftig, als es nicht durch die Anträge des aufgehobenen Berufungsurteiles angefochten ist?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 7. Juni 1890 i. S. D. (Bekl.) w. D. (Kl.)  
Beschw.-Rep. IV. 73/90.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gegen das landgerichtliche Urteil, durch welches unter Abweisung der Klage auf die Widerklage die Ehe der Parteien getrennt und der Kläger für den allein schuldigen Teil erklärt war, hatte der Kläger Berufung eingelegt, deren Antrag nur in betreff der Schuldfrage eine Abänderung verlangte. Das Berufungsgericht wies die Berufung zurück. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Aufhebung erfolgte, weil das Berufungsgericht, statt über den nicht für bewiesen erachteten Ehebruch, welchen das erste Urteil als festgestellt angesehen, die weiter vorgebrachten Beweise aufzunehmen, einen anderen verziehenen Ehebruch des Klägers als entscheidend für die Schuldfrage in Betracht gezogen hatte. Nach der erneuerten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte, bei welcher wiederum nur der die Schuldfrage betreffende Antrag des Klägers verlesen wurde, erging ein Beweisbeschluß. Bei dieser Sachlage suchte die Beklagte die Er-

teilung eines Zeugnisses über die Rechtskraft des landgerichtlichen Urtheiles hinsichtlich der Ehescheidung nach. Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichtes lehnte die Erteilung des Zeugnisses wegen der noch schwebenden Berufung ab, und die sodann nachgesuchte Entscheidung des Berufungsgerichtes selbst billigte die Ablehnung, weil es dem Kläger unbenommen bleibe, die Berufung auf die Scheidungsfrage auszudehnen, wengleich dieses Rechtsmittel von ihm vordem nur auf die Schuldfrage beschränkt worden sei. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde ist vom Reichsgerichte zurückgemiesen worden.

Aus den Gründen:

„Durch das Revisionsurteil ist das ergangene Berufungsurteil in seinem ganzen Umfange ohne allen Vorbehalt aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dadurch ist die Sache in die nämliche Lage zurückversetzt, als wenn das Berufungsgericht zum erstenmal zu verhandeln und zu entscheiden hätte; nur die eine Schranke ist hierbei einzuhalten, daß die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch der künftigen Entscheidung des Berufungsgerichtes zu Grunde gelegt werden muß (§. 528 Absf. 1. 2 C.P.D.).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 408; Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 1122.

Da nun der Berufungskläger, insofern ihm nicht ein Verzicht seinerseits entgegensteht (§. 475 C.P.D.), bis zum Schlusse der letzten in der Berufungsinstanz stattfindenden mündlichen Verhandlung mit Anträgen, welche eine Klagänderung nicht enthalten, das erste Urteil anfechten kann (§. 489 C.P.D.), ein Verzicht des Berufungsklägers hier aber nicht vorliegt, auch ein die Ehescheidung anfechtender Antrag ohne Änderung der gegenwärtigen Ehescheidungsklage gestellt werden kann, so ist die im ersten Urtheile ausgesprochene Ehescheidung zur Zeit noch nicht rechtskräftig und daher die Erteilung des beantragten Zeugnisses mit Recht abgelehnt.“